



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

**Ist bei Gesellschaftsgründung das Einbringen des väterlichen Betriebs ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang?**

Für das Gebiet des Umsatzsteuerrechts wurde in früheren Jahren stets der Verkauf des ganzen

Betriebes als außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegend angesehen. Der Gesamterlös konnte daher auch nicht umsatzsteuerpflichtig sein, denn der Umsatzsteuer unterliegen nur Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Rechtsprechung indessen änderte sich, indem der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 24. April 1931 die entgeltliche Veräußerung des gewerblichen Unternehmens im ganzen als letzten Akt der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers ansah. Damit war grundsätzlich der Gesamtveräußerungspreis, d. h. der tatsächlich entrichtete Kaufpreis, abzüglich der vom Käufer übernommenen Geschäftsschulden, umsatzsteuerpflichtig.

In der Begründung zu diesem Urteil wird darauf hingewiesen, daß ebenso wie bei der Einkommensteuer eine steuerpflichtige Realisierung des im Geschäft steckenden Konjunkturgewinnes spätestens im Zeitpunkt der Geschäftsveräußerung eintritt, auch im Umsatzsteuerrecht, welches alle Entgelteinnahmen besteuern will, das Ergebnis das gleiche sein mußte.

Auch die Einbringung eines Betriebes in eine OHG. als ein selbständiges Rechtsgebilde gilt steuerlich als Veräußerung mit den entsprechenden umsatzsteuerlichen Folgen. Früher unterlag die Personengesellschaft der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz, und auch die Errichtung einer OHG. zwischen Vater und Sohn hatte keinen Anspruch hier auf Steuerfreiheit. Die grundsätzlich als eine Veräußerung anzusprechende Einbringung eines Betriebes blieb aber nach dem früheren Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerbefreit, weil der Vorgang gesellschaftsteuerpflichtig war. Nun ist aber mit dem am 1. Januar 1935 in Kraft getretenen neuen KStG. die Gesellschaftsteuer der OHG. in Wegfall gekommen und damit auch in dieser Beziehung der Grund der Umsatzsteuerbefreiung der Veräußerung bzw. Einbringung.

In Fällen jedoch, wo ein Einzelkaufmann seinen bisherigen Betrieb in eine Gesellschaft einbringt, an der er weiter wesentlich beteiligt bleibt, wird im Einkommensteuerrecht keine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe durch ihm angenommen. Es handelt sich in der Regel nur um einen Wandel in der Betriebsform, der zu keiner Verwirklichung von Gewinn führt. Voraussetzung ist dabei, daß die Gesellschaft die übernommenen Betriebsgegenstände zu den bisherigen Buchwerten weiterführt (vgl. Urf. Rfh. vom 1. Februar 1934). Solche Fortsetzung des bisherigen Alleininhaberbetriebs in einer neuen Form stellt also nach ständiger Rechtsprechung zunächst einkommensteuerlich keine Veräußerung dar. Im Hinblick auf die oben erwähnte Begründung zum Urteil vom 25. April 1931 wird sinngemäß auch im Umsatzsteuerrecht die Beurteilung die gleiche sein müssen. Es wird mithin ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch für die Gewährung des Gesellschaftsrechts gegenüber dem Einbringen nicht angenommen werden können, weil eben solche Einbringung des Betriebsvermögens dann nicht als Veräußerung gilt, wenn der Einbringende wesentlich an der Gesellschaft beteiligt bleibt und ihm außer

der Gewährung des Gesellschaftsrechts kein sonstiges Entgelt gezahlt worden ist. Die bloße Änderung des Eigenlütters und der Wechsel in den Herrschaftsbefugnissen ist, wie z. B. in dem Urteil Rfh. vom 18. Januar 1935 ausgeführt, für sich allein kein steuerpflichtiger Tatbestand nach dem Umsatzsteuerrecht.

Wird das Unternehmen des Vaters als bisherigen Alleininhaber in Gesellschaftsform weitergeführt, so würde nach obigen Darlegungen keine Umsatzsteuerpflicht zur Entstehung gelangen, wenn der Vater wesentlich beteiligt bleibt und dem Sohn schenkungsweise ein Gesellschaftsrecht in der neu gegründeten OHG. gewährt. Der seitens eines Finanzamts in einem solchen Falle, wo es sich um Einbringung eines Betriebsvermögens (Warenlager und Inventar) von etwa 100000 RM handelte, vertretenen Auffassung, daß für den Leistungsaustausch 20% hier also etwa 20000 RM Umsatzsteuer, von dem Einbringenden zu entrichten seien, wird man nicht beitreten können.

### Bewertung beim Warenlager

Nach dem früheren Einkommensteuergesetz, welches für die Veranlagungen bis einschließlich 1933 anzuwenden war, durften Waren, die bereits am Schluß des Vorjahres zum Betriebsvermögen gehörten, nicht höher als in dieser Vorjahrsschlußbilanz angesetzt werden. Das seit 1934 geltende Gesetz läßt eine Erhöhung des früheren Bilanzansatzes zu, jedoch darf dabei nicht über die Anschaffungskosten hinausgegangen werden. Weiteres über „Wertansätze in der Abschlußbilanz“ ist in Nr. 2 der UHRMACHERKUNST angegeben, insbesondere auch erklärt, was unter Teilwert beim Warenlager zu verstehen ist.

Zur Frage des Teilwerts nimmt der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 6. Mai 1936 erneut Stellung, wie folgt: „Zunächst spricht die Vermutung dafür, daß sich beim Warenlager der Teilwert mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten deckt. Soweit ein Kaufmann ein Absinken des Werts gegenüber solchen Kosten behauptet, muß von ihm ein zuverlässiger Nachweis für die Höhe der von ihm verlangten Abschläge gefordert werden, es sei denn, daß es sich um amtsbekannte Tatsachen handelt. Er hat hierbei folgendes zu beachten: Die obere Grenze für den Teilwert bilden regelmäßig die Wiederbeschaffungskosten. Der Teilwert kann unter bestimmten Voraussetzungen unter sie herabsinken, so bei reinen Saisonwaren nach Ablauf der für sie in Frage kommenden Jahreszeit. Hier ist von den erzielbaren Verkaufspreisen auszugehen, aber ein der Spanne zwischen Verkaufspreisen und Einkaufspreisen entsprechender Abschlag zu machen. Für die erzielbaren Verkaufspreise werden die Erfahrungen rückliegender Jahre einen guten Anhalt zu geben vermögen.“

### Teilhaberversicherung steuerlich und wirtschaftlich

Handelsrechtlich werden die Erben eines verstorbenen Gesellschafters nicht als Mitgesellschafter angesehen. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt werden soll. Hier kann aber der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Bei Nichtannahme seines Antrages ist er befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszuscheiden. Nach dem Steuerrecht gilt dagegen der Erbe im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters noch als Unternehmer bis zur Abwicklung; siehe hierzu „Steuerliche Beurteilung der Erben eines verstorbenen Gesellschafters“ in Nr. 28/1934, ferner „Einiges über offene Handelsgesellschaften“ in Nr. 10/1936 der UHRMACHERKUNST.